

**Beihilfen, Förderungen und Zuschüsse der Marktgemeinde ab 1.1.2024**

"Auszahlung ausschließlich mit Stiefingtaler- Gutscheinen" Ausnahmen gekennzeichnet mit \*)

Gültig für Aufwendungen ab 01.01.2024 (lt. GR-Beschluss vom 23.11.2023 und 19.12.2023)

GV-Beschluss vom 11.01.2024

Förderbereich, -gruppe	Re	A	Zuschuss bzw. Förderbetrag
<b>Altenehrungen (Altersgruppen 85/90/95/100)</b> Gutscheine im Wert von Weihnachtsaktion Kernöl *)			€ 30,00 ab 75 Lj.
<b>Bergwacht</b> (Jahresbeitrag Ortsstelle) *)		A	€ 0,20 / EW
<b>FLIB (Kinder- u. Jugendserviceangebote)</b>	Re	A	€ 1.000,-
<b>FLIB (Mietkostenzuschuss)</b>	Re	A	€ 500,-
<b>Geburt</b> (Kindersicherheitsbox) und Gutscheine im Wert von			€ 30,00
<b>Kindergartenfahrtkosten</b> (Gelegenheitsverkehr <b>od. Privattrans. mind. 1km Entfernung</b> ) Hin- und Retourtransport, gleicher Standort Hin- oder Rückfahrt, gleicher Standort	Re	A	50 % max. € 130,00 je weiteres Kind € 70,00 50% max. € 70,00 je weiters Kind € 40,00
<b>Marktmusik</b> (Kultur-Euro) *)		A	€ 0,50 / EW
<b>Moderne Holzheizungen (Pellets, Hackschnitzel, Scheitholz)</b>	Re	A	€ 170,00
<b>Musikschule - Förderung</b> Unterrichtskosten bis Vollendung Pflichtschulalter (kein Gesang/Tanzförd.) *) bei auswärtigen Musikschulbesuch wird über Antrag dieselbe Förderung Bar oder dem Musikschülerhalter ausbezahlt. Beim Erlernen eines Blechblasinstrumentes und der Verpflichtung bei der Marktmusikkapelle mitzuspielen. <i>Bestätigung der Marktmusikkapelle notwendig!</i>	Re	A	50 % max. € 150,00  zusätzliche € 50,00
<b>Schul- bzw. Kindergartenveranstaltung</b> Schikurs, Schwimmwoche, Projektwoche, Jungschar u.Ferienlager - mehrtägig, Kostenersatz ab Veranstalt.kosten € 100,-; Maturaball, priv.org. Schwimmkurse	Re	A	€ 20,00
<b>Taxigutscheine *)</b> <i>(nur für den pers. Gebrauch mit HWS)</i> gültig für Taxi 878 und Wasserstofftaxi Wildon Hr. Kraus Ankauf in der Gemeinde - ausgefolgt wird das Doppelte an Gutscheinen			max. € 50,00/Monat
<b>Seniorenbund - Förderung für Seniorenaktivitäten</b> (jährlich)		A	€ 500,00
<b>Solarförderung/Photovoltaikförderung</b> <b>(PV Anlage besteht aus Wechselrichter, Module)</b> (nach Fertigstellung mit Foto) 1. Anlage je Liegenschaft € 150,00, je weitere Anlage € 80,00	Re	A	€ 150,00 je weitere Anlage € 80,00
<b>Sportförderung(Vereinssport) - Fördertopf € 8.000,00</b> Sockel- und Schwerpunktförderung je 50%	Re	A	€ 4.000,-
<b>Studentenfahrkarte (Top-Ticket) für Studenten mit Hauptwohnsitz in der Mgde *)</b> (Winter- u. Sommersemester, max. € 150,-)	Re	A	max. € 150,-
<b>Tierzuchtförderung (Landwirtschaft)</b> Besamungsbeihilfe Edelschwein (Körscheine und Besamungsbelege) Besamungsbeihilfe Muttersau (Körscheine und Besamungsbelege) Besamungsbeihilfe Rinder (Körscheine und Besamungsbelege) Besamungsbeihilfe Eber (Körscheine und Besamungsbelege) Besamungsbeihilfe Schaf (Körscheine und Besamungsbelege)			€ 10,00/Bes., max. € 40,00 € 2,50 max. € 80,00 € 10,00 je Bes. € 80,00 € 5,00 max. € 80,00
<b>Grünlandförderung</b> je ha (Mehrfachantrag, Kleinfächen mit Belege, min. Antragsfläche 0,5 ha)			€ 20,00
<b>TKV - 50% Kostenersatz (Aussetzung der Einhebung, bis auf weiteres)</b>		A	50%
<b>Turnsaalbenutzung (Heiligenkreuz und St. Ulrich) für Vereine mit Sitz in der Marktgemeinde</b>		A	kostenlos
<b>Vocal Stiefingtal</b> (Förderung des Vereinsbetriebes) *)		A	€ 0,15 / EW
<b>Wasserverlust durch Rohrbruch - Meldeprämie für Privatpersonen</b> bei nachweislichen Wasserverlust der Trinkwasser-Ortsleitung			€ 30,-
<b>Weganlagen (Kammer/Interessenten/Gemeinschaftswege) *) Baukostenzuschuss von 12,5% der nicht durch Förderung bedeckten Aufwendungen.</b>	Re	A	12,5%
<b>Weg- bzw. Zufahrt zu Bauplätzen</b> Verrohrung und Grundierung der Zufahrt durch die Marktgemeinde			50%
<b>Wirtschaftsförderung</b> (KSt. Nachlass für die ersten 3 Jahre auf bezahlte Abgabe) *)		A	- 25% / 2J. - 15% / 3J. - 10%

Re = bez. Rechnungen

A = Antrag

Die Festsetzung der Förderungen sowie die Auszahlung erfolgt durch die Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen und es besteht kein Rechtsanspruch.

Förderungsanträge können ausschließlich im Zeitraum von 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024, und nur solange finanzielle Mittel verfügbar sind, eingebracht werden. Außerhalb dieses Zeitraums eingebrachte Förderungsanträge können bei der Förderung nicht berücksichtigt werden

Sämtliche im Jahr 2023 getätigte Ausgaben werden im Jahr 2024 lt. beschlossener Förderrichtlinie ausbezahlt.